

Handlung möge in dem anbrechenden neuen Jahrhundert ihres Bestehens blühen und gedeihen, dem alten Erfurt zum Segen und dem deutschen Buchhandel zur Ehre.

Schulpforta, 18. Januar 1897. Wilhelm Maaß.

Neuester Verlag

- der Otto'schen Buchhandlung (J. Mügel) in Erfurt.
- Rirchhoff, Alfred, Gustav Adolph und Erfurt. 1896. 2 M.
- Luther in Erfurt. Mit Beiträgen von Dr. W. Deitzelmann, Dr. Bärwinkel, Pastoren R. Scheibe und Dr. D. Lorenz. 1896. 2 M.
- Fiedler, W., Bearbeitung des »Gartenfreund oder erfahrene Anleitung zur richtigen Bepflanzung und Pflege des Gemüsegartens im Sommer, um den größtmöglichen Ertrag zu erzielen. Von M. Bächtold« für deutsche Verhältnisse. 1896. 2. Aufl. 1 M.
- Maaß, Wilhelm, Karte vom Kreise Erfurt (Höhenschichtenkarte). Maßstab 1:25000. 1896. Aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 15 M.
- Pädagogisches Kleingeld, Quellenrepertorium zc. 1. Aufl. 1896.
- dasselbe. 2. Aufl. 1897. 3 M.
- Erinnerung an Erfurt, 20 Ansichten in Buntdruck. 1896. — 1 M 50 J.
- Thüringer Historienkalender und Wegweiser durch die Geschäftswelt Erfurts. 1. Jahrg. 1897. 50 J.
- Maaß, Wilh., Höhenschichtenkarte »Im und Saale«. Maßstab 1:25000. (Im Erscheinen begriffen.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Begriff der unzüchtigen Schrift. (Nachdruck verboten) — Der Begriff der unzüchtigen Schrift ist in letzter Zeit wiederholt zu weit aufgefaßt worden, so daß es als Symptom einer milderer Auffassung erscheint, wenn die neuere Praxis die Saiten nicht mehr so straff spannt. So wurde am 12. Oktober 1896 der Buchhändler Ernst Lüdke vom Landgericht Berlin I von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens gegen § 184 St.-G.-B. freigesprochen. Er hatte in seinem Schaufenster einige Bücher ausgestellt, die das Geschlechtsleben zum Gegenstande hatten. Das Titelblatt trug eine Darstellung männlicher und weiblicher Figuren, jedoch in durchaus decenter Haltung und Kleidung, und außerdem noch den Vermerk, die Bücher würden an Minderjährige nicht abgegeben. Bezüglich des Inhalts wurde noch vermerkt, daß es sich nicht um Darstellungen zum Zwecke des Sinnenreizes, sondern um ein belehrendes Buch handele. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil Revision ein; das Reichsgericht verwarf am 19. d. M. die Revision und legte die Kosten der Staatsanwaltschaft zur Last, da das Urteil keinen Rechtsirrtum erblicken lasse.

Gerichtsverhandlung. Begriff der unzüchtigen Schrift. — Ueber eine andere Gerichtsverhandlung, die am 13. d. M. in Halle a/S. stattfand und sich im wesentlichen mit demselben Gegenstande befaßte, wie nach vorstehender Mitteilung das Reichsgericht, entnehmen wir der Saale-Zeitung folgendes:

»In heutiger Strafkammer wurde als einzige Sache ein Fall verhandelt, der für Buchhändler bemerkenswert sein dürfte. Angeklagt war der Buchhändler Robert Barth hier wegen Vergehen gegen § 183, 184 St.-G.-B. auf Grund der Beschuldigung, im Jahre 1896 hier in seinem Schaufenster, also an einem dem Publikum zugänglichen Orte unzüchtige Schriften ausgestellt zu haben, wodurch öffentlich ein Vergernis gegeben bzw. grober Unfug verübt worden sei. Im Vortrag des Eröffnungsbeschlusses wurden als betreffende Schriften folgende genannt: Dr. H. Schröder, »die Vorbeugung der Empfängnis« und »die Gesunderhaltungspflege in der Ehe«, ferner Dr. Wehr, »die Ehe ohne Kinder« und Baum, »die künstliche Beschränkung der Kinderzahl«. Als Zeugen waren von hier geladen die Herren Universitäts-Professor D. theol. Beyerslag, Superintendent Prof. D. theol. Förster, Buchhändler Baumgart (Geschäftsführer beim Angeklagten), dann ein Kriminalsergeant und als medizinischer Sachverständiger Herr Professor Dr. Hennig aus Leipzig. Wegen möglicher Gefährdung der Sittlichkeit wurde zur Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Verhandlung dauerte, da erwähnte Druckschriften vollständig vorgelesen werden mußten, sechs Stunden und endete nach dreiviertelstündiger Beratung des Gerichtshofes mit Freisprechung des Angeklagten. In der Begründung wurde gesagt: der Thatbestand des § 183 liege nicht vor, da es sich im vorliegenden Falle weder nach objektiver noch nach subjektiver Seite um unzüchtige Schriften im Sinne des § 184 des St.-G.-B. handele. Nach Ansicht des Reichsgerichts liege eine unzüchtige Handlung nur vor, wenn in gröblicher Weise das sittliche Gefühl verletzt worden sei. Letzteres habe sich im vorliegenden Falle nach der Beweisaufnahme nicht ergeben, da be-

treffende Schriften nach dem Gutachten des Sachverständigen populär-wissenschaftlichen Inhalts seien. Also habe man es hier nicht mit Schriften im Sinne des § 184 zu thun, auch nicht im Ausstellen erwähnter Schriften, und demnach ständen diese weder in objektiver noch subjektiver Beziehung zum § 183, in welchem von öffentlichem Vergernis die Rede sei. Es habe dann noch in Erwägung gezogen werden müssen, ob eine Uebertretung des § 360, Absatz 11 des St.-G.-B. (grober Unfug) vorliege; eine solche Uebertretung sei ebenfalls nicht für erwiesen erachtet, da der Angeklagte nicht das Bewußtsein gehabt habe, daß durch Ausstellen jener Schriften das Publikum in Unruhe gesetzt werden könne. Nach alledem rechtfertige sich die Freisprechung des Angeklagten, und die im Juli v. J. angeordnete Beschlagnahme der betreffenden Schriften sei aufzuheben.»

Vom Reichsgericht. Prozeß Schoyerer gegen Friedrich Adolf Adermann in München. — Wie uns Herr Friedrich Adolf Adermann, Hofkunsthändler in München, mitteilt, hat am 18. d. M. das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts München vom 29. Oktober 1896 (vgl. Börsenblatt 1896, Nr. 256) in Sachen des Landschaftsmalers Josef Schoyerer gegen Adermann zu Gunsten des letzteren aufgehoben.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

- Bibliografia Italiana. Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevute per diritto di stampa dalla Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze, compilato a cura della biblioteca. 31. Jahrgang. Nr. 1. (15. Januar 1897.) Gr. 8°. 20 S. Nr. 1—490.
- Fischer's Mitteilungen für Kolportage- und buchhändlerische Reisegegeschäfte. Unabhängiges Organ für Buch- und Kolportagehandel, Buchbindereien, Abzahlungs-, Reise- und Versandt-Geschäfte u. s. w. Jahrgang 1897. Nr. 1. (Januar.) 4°. S. 1—16. Verlag von F. E. Fischer in Leipzig.
- Juristisches Litteraturblatt. Nr. 81. Bd. IX, Nr. 1. (15. Januar 1897.) 4°. S. 1—24. Carl Heymanns Verlag in Berlin.
- Deutsche Litteratur von etwa 1750 bis 1830. (Lessing — Goethe — Schiller — Varia.) Antiq.-Katalog Nr. 125 von Leo Liepmannsohn in Berlin. 8°. 56 S. 901 Nrn.
- Ouvrages sur la Russie et la Pologne; voyages arctiques; atlas et cartes. Antiq.-Katalog Nr. 272 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 42 S. 583 Nrn.
- Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel. Herausgegeben vom Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich. 1897. Nr. 1. 4°. S. 1—6.
- Bibliotheca theol. Pars III. Predigtlitteratur und Katechetik. Antiq.-Katalog Nr. 46 von Heinrich Schöningh in Münster i. W. 8°. 34 S. 1155 Nrn.
- Mecklenburgica. Antiq.-Katalog Nr. 40 von Volckmann & Jerosch in Rostock i. M. 8°. 49 S. 1256 Nrn.
- Theologiae Novitates. Bibliographie und Rundschau auf dem Gebiete der evangelischen Theologie und verwandter Wissensgebiete. II. Jahrgang. Nr. 1. (Januar 1897.) 8°. S. 1—24. Leipzig, Bernhard Richter's Buchhandlung. Jährlich 1 M 30 J.
- The Bookseller. A newspaper of british and foreign literature. No. CCCCLXX. 8. Januar 1897. gr. 8°. S. 1—104. London, J. Whitaker & Sons, published at the office, 12, Warwick Lane, Paternoster Row.

Volksbibliotheken. — Dem Stuttgarter »Neuen Tagblatt« entnehmen wir folgende Mitteilung: »Die kürzlich in Ostheim (in Stuttgart) gegründete Volksbibliothek mit Freilesehalle wird schon recht fleißig benutzt. Am letzten Sonntag fanden sich über dreißig Leser dort ein, so daß sich das bis jetzt zur Verfügung stehende Lokal beinahe als zu klein erwies. Erfreulich ist es auch, daß sich der Verlagsbuchhandel in richtiger Erkenntnis der Vorteile und Wirkungen von Volksbibliotheken der Sache warm annimmt. Sofort nach Bekanntwerden der Einrichtung sind der Bibliothek von verschiedenen Seiten namhafte Zuwendungen gemacht worden. Die Franck'sche Verlagshandlung und Herr Karl Krabbe spendeten eine größere Anzahl gebundener Werke ihres Verlags; Herr Carl Engelhorn sandte die ganze Sammlung seiner reichhaltigen Romanbibliothek ebenfalls gebunden. Auch von einzelnen Privatpersonen wurden schöne Zuwendungen gemacht, so daß die Volksbibliothek Ostheim heute schon über mehr als 1000 Bände verfügt. Verleger von Zeitungen und Zeitschriften von hier und auswärts senden Gratis-Exemplare oder bewilligen Abonnements-Ermäßigung, so daß es möglich war, auch in dieser Richtung die Bibliothek ziemlich reichhaltig zu gestalten. Die Lesehalle ist an den Wochentagen jeden Abend von 8—10 Uhr und Sonntags von 1—3 Uhr mittags zur unentgeltlichen Benutzung für jedermann geöffnet; auch werden Bücher gegen geringe Kaution mit ins Haus gegeben. Wie bei